

Amtliche Bekanntmachung

64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB.

64. Änderung: Zeven; Gewerbliche Baufläche „Südring“

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Zeven hat in seiner Sitzung am 04.12.2018 beschlossen, die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven aufzustellen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird der Beschluss der Samtgemeinde Zeven über die Aufstellung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes hiermit bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Planung:

Die Stadt Zeven ändert den Bebauungsplan Nr. 62 „Industriegebiet Hochkamp, Teil II“ in einer 6. Änderung. Inhalt dieses Änderungsverfahrens ist, dass ein im Bebauungsplan dargestellter Grünstreifen östlich der Bahnstrecke Rotenburg-Bremervörde zukünftig als gewerbliche Baufläche, teilweise eingeschränkt durch Geh-, Wege- und Leitungsrechte, ausgewiesen werden soll. Im Flächennutzungsplan ist diese Fläche ebenfalls als Grünstreifen dargestellt. Um den Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, ist hier eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Statt der Grünfläche soll eine gewerbliche Nutzung dargestellt werden. Der Geltungsbereich des Entwurfs der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen.



